



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 9 „Gewerbegebiet Meßlingen“

Anlass und Ziele der Planung

Der Betrieb Wiese GmbH & Co KG plant auf dem Firmengelände und im nordwestlichen Anschluss an das Firmengelände eine Erweiterung der Stellflächen für Lastkraftwagen und für die PKW seiner Mitarbeiter sowie einen Hallenneubaukomplex südwestlich an die bestehende Lackiererei angrenzend. Der Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes soll daher nach Nordwesten erweitert werden. Dazu ist die Einbeziehung des Flurstückes 315 der Flur 7 der Gemarkung Meßlingen erforderlich. Durch den Bau einer neuen Lagerhalle (ermöglicht durch den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 9) auf seinem Firmengelände in Petershagen-Meßlingen hat sich die Kapazität erhöht. Dies reicht aktuell aber nicht mehr aus. Der Betrieb Wiese GmbH & Co KG ist seit dem Jahr 1977 in der Ortschaft Meßlingen ansässig und beschäftigt heute ca. 60 Mitarbeiter. Die Betriebsgebäude wurden mehrfach –stets auf der Grundlage von Baugenehmigungen – durch Anbauten erweitert.

Ziel der Bauleitplanung ist es, dem Betrieb den historisch gewachsenen Standort für die Zukunft zu sichern und damit die Voraussetzungen zur langfristigen Absicherung des Betriebes zu schaffen.

Gleichzeitig werden mit der Anpassung der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene bauliche Entwicklung des Betriebes hergestellt und damit die rechtliche Grundlage zur Genehmigung der Erweiterung des Unternehmens geschaffen.

Es soll gemäß § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die positive Entwicklung des Betriebes. Durch die neue Montagehalle und die Erhöhung der Produktion werden wesentlich mehr Stellflächen für die fertiggestellten Fahrzeuge, aber auch Stellflächen für die PKW der Mitarbeiter benötigt, die auf dem vorhandenen Gelände nicht mehr realisierbar sind.

Im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan sind noch einige private Grünflächen festgesetzt, die jetzt auch teilweise in das Gewerbegebiet mit einbezogen werden sollen.

Da die Realisierung der Stellflächen für die Fahrzeuge auf der Grundlage des rechtsgültigen Bebauungsplanes nicht umgesetzt werden können, ist eine Erweiterung und eine Änderung der derzeitigen Nutzungsfestsetzungen des rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Die Erforderlichkeit der Änderung der rechtlichen Grundlagen ist in Kap. 2.4 beschrieben.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist von Seiten der Bürger keine Stellungnahme eingegangen.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke** hatte folgenden Hinweis:

gegen die geänderte Planung haben wir grundsätzlich keine Einwände.

Anmerkung: Die geplante Umsiedlung der Amphibien erscheint uns sehr ambitioniert; wir halten ein begleitendes Monitoring durch ein Fachbüro für unerlässlich.

Die Stadt Petershagen hat folgendermaßen abgewogen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Anmerkung:

Es gibt derzeit keine Erkenntnis darüber, ob überhaupt Amphibien (hier der Kammmolch) umgesiedelt werden müssen. Der Kammmolch wird von der unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Nähe zum Heisterholz vermutet. Ein Nachweis wurde weder im Rahmen des Umweltberichtes noch durch den Kreis Minden-Lübbecke erbracht.

Zudem soll der Teich erst einmal langfristig erhalten bleiben. Sollte in einem späteren Zeitraum der Teich entfernt werden, wird zunächst eine genaue Erfassung der Amphibien durch ein Fachbüro durchgeführt. Wenn dann Amphibien vorhanden sind, werden diese in Abstimmung mit dem Kreis Minden-Lübbecke umgesiedelt. Diese Maßnahme wird dann durch ein Fachbüro begleitet.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** hatte folgende Anregungen:

Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke unter Verweis auf mein Schreiben vom 27.11.2018 wie folgt Stellung:



Der an der Grundstücksgrenze zur weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche der gemäß §§ 41-43 NachbG NRW vorgeschriebene Mindestabstand ist dauerhaft einzuhalten. Dieser beträgt bei Einfriedungen 50 cm, bei Pflanzungen je nach Art und Wuchshöhe zwischen 1 und 6 m. Hierauf sollte m.E. insbesondere in den textlichen Festsetzungen ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Stadt Petershagen hat folgendermaßen abgewogen:

Der Anregung, die Pflanzabstände in den textlichen Festsetzungen festzuschreiben, wird nicht gefolgt.

Die Abstände zur Grundstücksgrenze ergeben sich aus den §§ 41-43 NachbG NRW und müssen eingehalten werden.

Bei der externen Kompensationsfläche handelt es sich um den südlichen Teil eines ca. 1,9 ha großen Ackerschlagens, der wiederum den westlichen Teil eines knapp 9 ha großen Feldblockes bildet. Die Bodenpunktzahl liegt mit rund 50 Punkten im (ortstypischen) mittleren Bereich. Die Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL weist diesen Bereich im Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold (2C)18) als landwirtschaftlichen Kernraum aus, im Fachbeitrag zum Raumnutzungskonzept im Kreis Minden-Lübbecke (2011) als landwirtschaftliche Kernzone mit mittlerer Priorität für die Landwirtschaft. Der durch die Ausgleichsmaßnahme erzielte Kompensationsüberhang ist im Sinne eines Ökokontos für andere ausgleichspflichtige Eingriffe anzurechnen, um einen Entzug wertvoller landwirtschaftlicher Flächen an anderer Stelle zu verhindern.

Die Stadt Petershagen hat folgendermaßen abgewogen:

Der Anregung, den Überhang der Ausgleichsfläche als Ökokonto zu verwenden, wird gefolgt.

Im Umweltbericht wird explizit noch einmal auf den Überhang verwiesen, der dann für Ausgleichsmaßnahmen anderer Eingriffe verwendet werden kann (redaktionelle Änderung).

Der Kreis Minden-Lübbecke hatte folgende Anregungen:

Durch die geplante bzw. zum Teil bereits erfolgte Beseitigung der Kleingewässer, welche u.a. als Laichgewässer für den Kammolch geeignet sind, wird der naturschutzrechtliche Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Dabei ist in einem konkreten Maßnahmenkonzept darzulegen, dass durch die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ein geeignetes Ersatzgewässer geschaffen wird. Ich weise aber darauf hin, dass gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die Funktionalität eines Ersatzgewässers erst nachweislich erfüllt sein muss, bevor das bestehende Gewässer beseitigt werden darf. Die ökologische Funktionalität eines neu angelegten Gewässers wird im Hinblick auf den Kammolch erfahrungsgemäß erst in einem Zeitraum von 3-5 Jahren nach Anlage erreicht.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die in den vorliegenden Unterlagen aufgeführten Kompensationsmaßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Quetzen, Flur 2, Flurstück 21) mit den beschriebenen Maßnahmen als Kompensation anerkannt werden, jedoch ausschließlich für die ermittelten Eingriffe gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Artenschutzrechtlich können die Maßnahmen aufgrund ihrer Entfernung vom Eingriffsort nicht anerkannt werden.

In dem zu erarbeitenden Maßnahmenkonzept sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Anlage des Ersatzgewässers erfolgt gemäß der für den Kammolch relevanten Maßnahmensteckbriefe Amphibien und Reptilien NRW aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV Nordrhein-Westfalen, vom 05.02.2013).
- Die Anlage des Ersatzgewässers erfolgt auf einer für den Kammolch geeigneten Fläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum betrachteten Kleingewässer, optimaler Weise an der Westseite des Heisterholzes.
- Die Maßnahme erfolgt in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.
Die Anlage des Ersatzgewässers ist so früh wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bebauungsplanänderung durchzuführen.
- Die Funktionalität des Ersatzgewässers ist durch eine fachlich qualifizierte Person zu begutachten, nachvollziehbar zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen (kann im Zuge der Ökologischen Bauüberwachung erfolgen, s.u.). Das durch den Bebauungsplan überplante Kleingewässer darf erst beseitigt und bauliche Veränderungen im direkten Gewässerumfeld dürfen erst vorgenommen werden, wenn die ökologische Funktion des Ersatzgewässers nachweislich erfüllt ist UND nachdem die Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt ist.



- Die fachlich korrekte Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch eine(n) Fachplaner(in) (Fachrichtung Landschaftsökologie/Landschaftsarchitektur) begleitet und dokumentiert (Ökologische Bauüberwachung). Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde diese Dokumentation in Form eines Berichts vorzulegen.
- Die in den vorliegenden Unterlagen genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden wie beschrieben durchgeführt.

Unter vorgenannten Voraussetzungen kann das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht durchgeführt werden.

Die Stadt Petershagen hat folgendermaßen abgewogen:

Der Anregung wird gefolgt. Im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Petershagen und der Firma Wiese werden die konkreten Maßnahmen festgehalten.

Anmerkung:

Eine **Planung** kann keinen naturschutzrechtlichen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG auslösen.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

*„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die **Verwirklichkeitshandlung** bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.*

Ein naturschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wird erst mit der Entfernung des Teiches ausgelöst.

Es gibt derzeit keine Erkenntnis darüber, ob überhaupt Amphibien (hier der Kammolch) umgesiedelt werden müssen. Der Kammolch wird von der unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Nähe zum Heisterholz vermutet. Ein Nachweis wurde weder im Rahmen des Umweltberichtes noch durch den Kreis Minden-Lübbecke erbracht.

Zudem soll der Teich erst einmal längerfristig erhalten bleiben. Sollte in einem späteren Zeitraum der Teich entfernt werden, wird zunächst eine genaue Erfassung der Amphibien durch ein Fachbüro durchgeführt. Wenn dann Amphibien vorhanden sind, werden diese in Abstimmung mit dem Kreis Minden-Lübbecke umgesiedelt. Diese Maßnahme wird dann durch ein Fachbüro begleitet.

Zur Absicherung der Umsetzung der Maßnahmen, werden diese im Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt Petershagen und der Firma Wiese abgeschlossen wird, festgehalten.

Alternativ muss auf die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ für den Bereich des Kleingewässers verzichtet und der Bereich weiterhin als Grünfläche dargestellt werden, womit jedoch eine gewerbliche Nutzung für diesen Bereich ausgeschlossen wäre. Im Fall der Festsetzung des noch vorhandenen Gewässers zum Erhalt, verbleibt jedoch weiterhin die noch ausstehende Kompensationsmaßnahme für das bereits beseitigte Kleingewässer.

Die Stadt Petershagen hat folgendermaßen abgewogen:

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Alternative wird nicht in Erwägung gezogen. Durch die Festsetzung als Grünfläche in diesem Bereich würden bei einer erforderlichen Erweiterung des Betriebes in der Zukunft wieder neue Flächen außerhalb des Bebauungsplanes in Anspruch genommen. Diese Entwicklung ist z.Zt. nicht erwünscht.

Das im Umweltbericht auf S. 26 genannte Ersatzgeld für das bereits beseitigte Kleingewässer wurde bisher nicht gezahlt. Dies wird auch als sinnvoll erachtet, da auf diese Weise die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die Beseitigung der beiden Kleingewässer im Zuge eines gemeinsamen Maßnahmenkonzeptes erfolgen können.

Die Stadt Petershagen hat folgendermaßen abgewogen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst.

Zudem gebe ich den Hinweis, dass im Gewässerrandstreifen der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Quetzen, Flur 2, Flurstück 21) durch eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Wasserverband Weserniederung gestattet werden sollte, dass durch bauliche Maßnahmen an dem Gewässer (18.026) oder/ und Bepflanzungen entsprechende Verbesserungen der Gewässerstrukturen vorgenommen werden dürfen.

Die Stadt Petershagen hat folgendermaßen abgewogen:

Der Anregung wird entsprochen.

Der Wall wird im Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich des Gewässers nicht mehr dargestellt.



Prüfung von Alternativen

Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Weiterentwicklung des vorhandenen Betriebes in Meßlingen ermöglicht werden.

Der Einleitung zum LEP folgend, soll eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglicht werden, die als Voraussetzung für den Wohlstand in NRW verantwortlich zeichnet und das Rückgrat der nordrhein-westfälischen Wirtschaftskraft bildet.

Die überörtliche und rahmensetzende Steuerung der Bauleitplanung erfolgt durch Anpassung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Aus Sicht der Bezirksregierung bestehen gegen die hier durchgeführte Bauleitplanung aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Sie hat der Arrondierung der Gewerbeflächen zur gewerblichen Weiterentwicklung an diesem Standort aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt.

Die generelle Eignung der Flächen geht aus dem bereits vorhandenen Standort des Gewerbebetriebes hervor.

Für das geplante Vorhaben bestehen aufgrund des vorhandenen Betriebes und der damit guten Standortvoraussetzungen keine wirklichen Standortalternativen. Unter wirtschaftlichen und auch gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten ist die Erweiterung im Vergleich zu einem anderen Standort mit erheblichen Synergieeffekten und geringeren Umweltauswirkungen verbunden.

Die Konfiguration des Gewerbegebietes und die Wahl der Erweiterungsfläche werden während der Planungsphase laufend dahingehend überprüft, dass alle bei der Planung zu berücksichtigenden Faktoren Beachtung finden. Dies sind neben Belangen des Arten- und Naturschutzes auch Eigentumsverhältnisse, Relief und Topographie und damit optimale Nutzung sowie Ansprüche an den Raum durch Freizeitnutzung und das Landschaftsbild.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Grünordnungsplan

Nach § 30 ff. des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturschutzes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die Berechnung in der Eingriffsbilanz zeigt, dass eine vollständige Kompensation im Geltungsbereich nicht erreicht werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden als Minimierungsmaßnahmen Pflanzstreifen angelegt.

Die Kompensationsfläche ist insgesamt 8.260 m² groß und entspricht 25.580 Ökopunkten. Da für die 1. Änderung des Bebauungsplanes nur 12.582 Ökopunkte benötigt werden, können noch 12.998 Ökopunkte für andere Eingriffe verwendet werden.

Die Fläche befindet sich direkt neben einem Nebengewässer der Gehle. Es ist ein Gewässerrandstreifen (420 m²), drei Amphibiengewässer (800 m²), zwei Gehölzinseln (660 m²), eine Baumreihe entlang der Straße (360 m²) und eine artenreiche Mähwiese auf der restlichen Fläche (6.020 m²) vorgesehen.

Für den Kammmolch und andere im großen Teich vorkommende Amphibien muss langfristig eine Umsiedlung erreicht werden. Es muss mindestens zwei Jahre lang eine Umsiedlung der Amphibien aus dem Gewerbegebiet in bestehende oder neu angelegte Teiche erfolgen. Dafür ist der Teich im Gewerbegebiet einzuzäunen (um die Amphibien davon abzuhalten dort abzulaichen) und alle Amphibien sind in die Ersatzgewässer umzusetzen. Dort muss ebenfalls temporär ein Zaun errichtet werden, um die Amphibien dort zu halten. Frühestens im 3. Jahr kann der große Teich nach Absprache mit dem Kreis entfernt werden.

Umweltbericht

Die Stadt Petershagen plant die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ im Bereich des Ortsteiles Meßlingen.

Mit der Erweiterung und Verdichtung der vorhandenen Gewerbeflächen soll für den ansässigen Betrieb die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene bauliche Entwicklung des Betriebes hergestellt und damit die rechtliche Grundlage zur Genehmigung der Erweiterung des Unternehmens geschaffen werden.



Durch die Erweiterung und Verdichtung der vorhandenen Gewerbeflächen ist mit keiner wesentlichen Erhöhung des Lärmpegels durch den zu erwartenden Verkehr zu rechnen.

Die Erholungsnutzung, die ausschließlich außerhalb des Geltungsbereiches im Umfeld des Gewerbegebietes stattfindet, ist nicht eingeschränkt.

Der Entwicklungszustand der Biotope wird sich nicht wesentlich verschlechtern, da überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen wird. Die Hecke, die im nordwestlichen Bereich entfernt wird, wird wieder ersetzt. Die Rasenflächen innerhalb des Gewerbegebietes, die zur eventuellen Verdichtung überbaut werden, haben aufgrund ihrer Ausstattung und Lage keinen hohen ökologischen Wert. Die Festsetzung von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches bewirken zumindest eine gleichbleibende Biotopqualität. Für die Versiegelung der Flächen wird ein entsprechender Ausgleich hergestellt.

Für das Schutzgut Tiere könnte sich bei der Avifauna eine Artenverschiebung einstellen. Vor allem an Ackerflächen gebundene Vogelarten könnten verdrängt werden. Für Hecken-, Baum- und Höhlenbrüter wird kaum eine Veränderung stattfinden, da vor allem der Lebensraum für Nistgelegenheiten nur unwesentlich gestört wird.

Ursprünglich waren im Gewerbegebiet 2 Teiche vorhanden. Der kleinere Teich wurde im Frühjahr 2018 im Vorgriff auf Stellplatzweiterungen leergesaugt und 2 Tage später verfüllt. Der größere Teich bleibt zunächst erhalten, ist aber im Bebauungsplan nicht festgesetzt, so dass er langfristig entfallen kann. Da in den Teichen der Kammmolch vermutet wird, sind spezielle Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es muss langfristig eine Umsiedlung des Kammmolches in bestehende oder neu angelegte Ersatzgewässer erreicht werden.

Da der Planbereich bisher nur von an Siedlungsbereiche gewohnte Tierarten genutzt werden konnte, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Die Gegenüberstellung des Eingriffspotenzials zeigt, dass durch das Vorhaben ein Anteil an versiegelten Flächen entstehen wird.

Durch die Eingriffe gehen für das Schutzgut Boden eine Vielzahl von negativen Wirkungen aus. Daher wird ein Ausgleich durch die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgenommen (wird im weiteren Verfahren beschrieben).

Während der Bauphase ist mit erhöhter Abgasbelastung sowie Staubentwicklung und Lärmbelastungen zu rechnen, so dass sich kleinklimatisch negative Auswirkungen ergeben werden. Sie sind aber im Vergleich zum Verkehr auf den im Untersuchungsgebiet liegenden Straßen so gering, dass sie für die Beeinträchtigung, vor allem langfristig, des Klimas keine Bedeutung haben.

Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet minimiert die Beeinträchtigung auf ein Minimum.

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch das Vorhaben verändern. Da aber nur Stellplatzflächen hergestellt werden können, die durch eine Heckenpflanzung noch abgeschirmt werden, wirkt sich diese Veränderung nicht wesentlich aus.

Artenschutz

Die Eingriffe lösen keine erheblichen Veränderungen des Ist-Zustandes des Lebensraumes der Habitate von planungsrelevanten Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für alle Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie während der Bauphase und auch später auf die hergestellten Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und der Betrieb der Anlage zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die Populationen nicht gefährdet.

Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sind die einzigen planungsrelevanten Bodenbrüter, die eventuell in diesem Planungsraum vorkommen könnten.

Für den Kammmolch erfolgte kein direkter Nachweis, aufgrund der Nähe zum Heisterholz, wo die Kammmolche überwintern, ist ein Vorkommen aber sehr wahrscheinlich.

Die Eingriffe, die der Bebauungsplan zulässt, lösen nur eine sehr geringe Veränderung des Ist-Zustandes des Lebensraumes der Feldlerche aus. Betroffen sind in erster Linie Nahrungshabitate. Der Verlust als Nahrungsbiotop ist jedoch unbedeutend, da im gesamten Umfeld gleichwertige Nahrungsbiotope bestehen.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit/ Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) er-



folgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel oder Amphibien sind.

- Für den Kammolch und andere im großen Teich vorkommende Amphibien muss langfristig eine Umsiedlung erreicht werden. Dafür sind mindestens 3 Amphibiengewässer mit einer Wasserflächen-größe von mindestens 300 m². Es muss mindestens zwei Jahre lang eine Umsiedlung der Amphibien aus dem Gewerbegebiet in bestehende oder neu angelegte Teiche erfolgen. Dafür ist der Teich im Gewerbegebiet einzuzäunen (um die Amphibien davon abzuhalten dort abzulaichen) und alle Amphibien sind in die Ersatzgewässer umzusetzen. Dort muss ebenfalls temporär ein Zaun errichtet werden, um die Amphibien dort zu halten. Frühestens im 3. Jahr kann der große Teich nach Absprache mit dem Kreis entfernt werden.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Vögeln sind nicht zu erwarten, sofern die Baufeldräumung in der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Vogelbrutzeit liegt und bei verzögertem Baubeginn der Nachweis erbracht wird, dass auf der Baufläche und im Wirkbereich keine Störung von Bruten auftritt. Für die Fledermäuse sind keine Störungen zu erwarten.

Der Bebauungsplan bereitet keine baulichen Maßnahmen oder Abrissarbeiten vor.

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkbereich des Vorhabens zu erwarten.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für alle planungsrelevanten Arten vorliegen.

Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgeschlossen werden.